



E i n w o h n e r g e m e i n d e
S c h w a r z h ä u s e r n

Verordnung
zum
Wasserversorgungsreglement

01. Januar 2023

Version	Datum	Inhalt
1.0	12.09.2022	Genehmigung Gemeinderat

Der Gemeinderat Schwarzhäusern beschliesst gestützt auf Artikel 32 des Wasserversorgungsreglements folgende

Verordnung zum Wasserversorgungsreglement

I. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Grundgebühr	Art. 1		
	¹ Die Grundgebühr wird pro Wasserzählergrösse und Jahr erhoben und beträgt:		
	Wasserzähler DN15	CHF	100.00
	Wasserzähler DN20	CHF	200.00
	Wasserzähler DN25	CHF	370.00
	Wasserzähler DN32	CHF	520.00
Wasserzähler ab DN40	CHF	700.00	
Verbrauchsgebühr	² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ Wasserverbrauch:		
	Verbrauchsgebühr	CHF	1.50
Temporäre Wasserbezüge	Art. 2		
	¹ Für bewilligte kurzfristige temporäre Wasserbezüge ab Hydrant mit Wasserzähler wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 und die Verbrauchsgebühren gemäss Art. 1 Abs. 2 pro m ³ bezogenes Wasser erhoben.		
	² Wird das Abwasser anschliessend der Kanalisation zugeführt, ist zusätzlich eine Verbrauchsgebühr gemäss Abwasserentsorgungsreglement geschuldet.		
Fälligkeit wiederkehrende Gebühren	Art. 3		
	Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31.12. fällig. Auf den 30.06. wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf ½ des Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.		
Inkrafttreten	Artikel 4		
	¹ Dieser Tarif tritt am 01.01.2023 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.		

Die Verordnung zum Wasserversorgungsreglement wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 12. September 2022 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

Namens des Gemeinderates


Katharina Liechti
Gemeindepräsidentin


Monika Mauerhofer
Gemeindeverwalterin